

**Verpflichtung der am 13. Juni 2004 in den Gemeinderat gewählten Stadträte und Stadträtinnen gemäß § 32 Gemeindeordnung**

---

Nach § 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verpflichtet die Oberbürgermeisterin die Stadträte und Stadträtinnen vor der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten. Nach der Verwaltungsvorschrift GemO zu § 32 beschränkt sich die Verpflichtung auf die Dauer der Amtszeit, so dass bei wieder gewählten Stadträten und Stadträtinnen ein Hinweis auf die frühere Verpflichtung nicht genügt.

Bei der Verpflichtung geben die Stadträte und Stadträtinnen der Oberbürgermeisterin das Gelöbnis ab, ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

Es wird gebeten, im Anschluss die Niederschrift über die Verpflichtung zu unterzeichnen und die Verpflichtung per Handschlag gegenüber der Oberbürgermeisterin zu bestätigen.

- - -

Oberbürgermeisterin Büsse-maker erläutert den neuen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten den Ablauf der Verpflichtung. Dann liest sie die Verpflichtungsformel vor, die von den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten nachgesprochen wird und verpflichtet jede einzelne Gemeinderätin und jeden einzelnen Gemeinderat per Handschlag. Danach bittet sie die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte um Unterzeichnung der zugehörigen Niederschrift.

gez.  
Gabriela Büsse-maker  
Oberbürgermeisterin

- - -

Sp/La

16. September 2004

Z. d. A.

Im Auftrag:

Speck